OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100101/12/DM**

Datum: **Linz, 29. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Erkenntnis in gekürzter Form

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A K, vertreten durch RAe Dr. G H und Dr. M H, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 4.3.2019, GZ: BauR96-3-2019, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nach der am 8. Mai 2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Tatsachenfeststellung:

Mit dem Beseitigungsauftrag des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, GZ: 131-9, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2 wurde der Bf verpflichtet,

- das von Spruchpunkt 1 erfasste Wohnhaus auf näher bezeichnetem Grundstück innerhalb von 8 Monaten ab Rechtskraft des Beseitigungsauftrages (bis zum 29.7.2017) und
- das von Spruchpunkt 2 erfasste Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage), nördlich angrenzend zum Freisitz auf näher bezeichnetem Grundstück innerhalb von 4 Monaten ab Rechtskraft des Beseitigungsauftrages (bis zum 29.3.2017)

zu beseitigen. Dieser Verpflichtung ist der Bf im Tatzeitraum (23.6.2018 bis 10.1.2019) nicht nachgekommen. Damit erfüllte der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994.

II. Strafbemessung:

Unrechtsgehalt:	Zweck der Bauordnung ist u.a. die Sicherstellung einer geordneten Bebauung. Durch die Nichtbefolgung der rechtskräftigen baubehördlichen Anordnung (Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Mining vom 16.10.2015, GZ: 131-9, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Landesverwaltungs-gerichtes Oberösterreich vom 22.11.2016, LVwG-150994/12/DM/BBa-150995/2), nämlich das konsenslose Wohnhaus und das konsenslose Gebäude zwischen dem Wohnhaus und dem Nebengebäude (Garage) zu beseitigen, hat der Beschwerdeführer gegen den Schutzzweck der Bauordnung verstoßen.
Verschulden:	Der Beschwerdeführer brachte zu keinem der zwei Spruchpunkte substantiierte Argumente vor, mit denen er glaubhaft macht, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um die vom Beseitigungsauftrag erfassten Objekte fristgerecht zu beseitigen. Damit hat der Beschwerdeführer ein fahrlässiges Verhalten zu verantworten. Umstände, welche das Verschulden ausschließen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.
Milderungsgründe:	keine

Erschwerungsgründe: Aufrechterhaltung eines konsenswidrigen Zustandes über einen langen Zeitraum.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 8. Mai 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter